

SONDERBEILAGE



Informationen und Termine für das Jahr 2025

Schneeräumplan Winter 2024/2025

... zum Herausnehmen!

Traktor, Zeiner Manfred und Zeiner Jakob:

Oberer Glanzweg, Katschbachweg (St. Peter bis Peterdorf), Geh- und Radweg (Peterdorf bis St. Peter), Nickelbergweg, Geh- und Radweg (Feistritz bis Gemeindegrenze Schöder);

Traktor, Klünsner Johann:

Hinterer Eichbergweg bis vor vlg. Krenold, Oberer und Unterer Laasen, Unterer Glanzweg, Vorderer Eichbergweg, Katschbachweg (Peterdorf bis Althofen), Ortschaft Althofen, Lehenbauerweg, Ortschaft Peterdorf, Geh- und Radweg (Althofen bis Gemeindegrenze Teufenbach-Katsch);

Traktor, Schitter Patrick:

Kammersberg bis nach vlg. Krenold, Kerschbaumerweg, Hintere Pöllau, Graßlerweg, Siedlung Forstboden;

Gemeinde-Bagger:

Parkplatz Schulzentrum und Bushaltestelle, Ortschaft Mitterdorf, Ortschaft Feistritz, Schmieding bis Bischof i. d. Wiesn, Grubenbauerweg, Zufahrt Siebenhofer/Göglburger, Vordere Pöllau, Ortschaft St. Peter (Oberer und Unterer Markt), Wachenberg, Ehrenbauerweg, Luagtrattner, Schurling, Greimweg, Greimwiese, Hochbehälter, Bereich Greimhalle;

Gemeinde-Hoftrac:

Ortschaft St. Peter, Gehsteige in Peterdorf und Althofen, Haselbauer-Siedlung;

Gemeinde-LKW:

Parkplatz Schulzentrum und Bushaltestelle, Verbindungsstraße St. Peter über Mitterdorf bis Feistritz, Kammersberg bis Pöllauerhöhe, Zufahrten Tulln, Rotlechner, Karlbauer, Tonibauer, Laasen Hauptstrecke;

ACHTUNG - wichtiger Hinweis:

Auf den **fett gedruckten Strecken** verkehrt der Schülerbus. Diese Strecken werden jeweils bis 6.00 Uhr früh vor allen anderen Strecken geräumt. Im Bedarfsfall ist ausschließlich mit der Bauhofleitung unter der Tel.-Nr. 0664/88214030 bzw. 0664/9139962 Kontakt aufzunehmen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F, hingewiesen:

§ 93. Pflichten der Anrainer.

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitsrechtlichen Gründen vorkommen, dass die Bauhofverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer / Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind. Die Marktgemeinde St. Peter a. Kbg. weist ausdrücklich darauf hin, dass

• es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;

- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie
- die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichtenden **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird;

Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins im kommenden Winter eine sichere bzw. gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Der Bürgermeister:

Herbert Göglburger